



BETREFF **Zusätzliche Nutzung von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen durch den Radverkehr;
- Neuregelung des Verfahrens zur Förderung des Radwegeausbaues**

BEZUG a) Mein Erlass EW 21/52.05.00/20 VA 03 vom 11.07.2003
b) Mein Erlass EW 21/52.05.00/11 VA 05 vom 28.04.2005
c) Mein Erlass EW 21/52.05.00/5 VA vom 06.03.2006
AZ EW 21/EW 20/52.05.00/12 VA 06
DATUM Bonn, 16.11.2006

Mit Wirkung vom 10. Juli 2006 sind die bisherigen Aufgaben der Arbeitsgruppe „Radverkehr“ im BMVBS der Abteilung Stadtentwicklung, Wohnen (SW) und dort dem neu eingerichteten Ref. SW 24 zugeordnet worden. Neben der Bewirtschaftung der Titel 632 01 „Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) – Zuschüsse an die Länder“ und 686 01 „Umsetzung des NRVP – Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts“ bei Kapitel 1202 ist der Abteilung SW auch die Bewirtschaftung des Titels 780 14 „Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen“ bei Kapitel 1203 übertragen worden.

Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten wird das bisherige Verfahren zur Förderung des Radwegebaues an Bundeswasserstraßen ab dem 01.01.2007 wie folgt neu geregelt:

Die interessierten Kommunen ermitteln aus ihrer Sicht die notwendige Erweiterung und den erforderlichen Ausbau bzw. Neubau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen für den Radverkehr unabhängig vom aktuellen Ausbaubedarf der WSV. Sie stellen darauf aufbauende Ausbauanträge für den Radverkehr direkt an das zuständige Referat SW 24 im BMVBS, welches den Antrag abschließend genehmigt, die Haushaltsmittel zuweist und die Verwendungsnachweise prüft. Den Anträgen sind eine grundsätzliche Stellungnahme der zuständigen WSV-Dienststellen beizulegen (Inhalt: Bedarf der WSV, betriebliche Auswirkungen, Gefahren und Auflagen, bauliche Randbedingungen, Entwurf des Gestattungsvertrages und technische Realisierbarkeit).



SEITE 5 VON 6

Für den Neu- und Ausbau von Betriebswegen für den Radverkehr an den Bundeswasserstraßen stellt die WSV lediglich ihre Grundstücke zur Verfügung und gestattet den Kommunen über entsprechende Verträge die Nutzung durch den Radverkehr (Bedingung: Abschluss eines Gestattungsvertrages, der die Verkehrssicherungspflicht zu Lasten der Kommunen und die Verträglichkeit der Baumaßnahme mit dem Verkehrssystem Schiff-Wasserstraße sowie die betrieblichen Anforderungen der WSV regelt).

Die Planung, Ausschreibung und Durchführung der Baumaßnahme sind dann durch die zuständigen Kommunen wahrzunehmen. Die Dienststellen der WSV stellen hierfür kein eigenes Planungs- / Bauleitungspersonal zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine förmliche Abnahme durch die WSV hinsichtlich der Einhaltung der baulichen Vorgaben.

Sofern die WSV selbst eigene Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen an den Betriebswegen plant, sind - wie bisher auch - die jeweils zuständigen Kommunen über diese Ausbauabsichten zu unterrichten. Sofern dort ein Ausbauinteresse für den Radverkehr besteht und die jeweils zuständige Kommune zum Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages bereit ist, kann der Betriebsweg zu Lasten des Bundes ausgebaut und mit einem fahrradgerechten Wegebelag ausgestattet werden. Die Planung Ausschreibung und Durchführung der Baumaßnahme erfolgt dann durch die WSV, einer gesonderten Antragstellung durch die Kommune bedarf es in solchen Fällen nicht.



SEITE 6 VON 6

Fachaufsicht und Weisungsrecht für die baulichen und betrieblichen Belange an den Anlagen und Liegenschaften der Bundeswasserstraßen verbleiben in allen Fällen bei der Unterabteilung EW 2.

Die o. g. Bezugserlasse werden zum 01.01.2007 aufgehoben.

Im Auftrag
Volker Keitel



Beglaubigt:

Krigen
Angestellte